



OETWIL AN DER LIMMAT

Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 27. Mai 2014, 20.00 Uhr** in der Gemeinde-scheune an der Schmittengasse eingeladen.



Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Bei dem Geschäft Nr. 2 kann gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 51 Gemeindegesetz der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Protokoll

Der Gemeinbeschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

RechtsmittelBegehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Politische Gemeindeversammlung**Traktanden:**

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2013 der Politischen Gemeinde **Seiten 04 – 19**
2. Abfallverordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat vom 4. September 1995, Totalrevision, Genehmigung **Seiten 20 – 31**
3. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

Genehmigung der Jahresrechnung 2013 der Politischen Gemeinde

Antrag des Gemeinderates

Die Jahresrechnung 2013 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat, einschliesslich der Sonderrechnungen, wird genehmigt.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 11 lit. d) Ziffer 5 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

Laufende Rechnung			
Aufwand	CHF	7'611'321.04	
Ertrag	CHF	<u>8'080'246.57</u>	
Ertragsüberschuss	CHF	468'925.53	

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben	CHF	1'703'185.45	
Einnahmen	CHF	<u>694'777.50</u>	
Nettoinvestitionen	CHF	1'008'407.95	

Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Ausgaben	CHF	676'610.10	
Einnahmen	CHF	<u>670'277.00</u>	
Nettoveränderung	CHF	6'333.10	

Bestandesrechnung			
Aktiven	CHF	15'816'334.75	
Passiven	CHF	8'289'589.73	
Eigenkapital	CHF	7'526'745.02	

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 468'925.53 wird vorschriftsgemäss dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches Ende Jahr CHF 7'526'745.02 beträgt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 3. März 2014

Der Präsident Der Schreiber

P. Studer P. Chiodini

Erklärung und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2013 der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2013 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung			
Aufwand	CHF	7'611'321.04	
Ertrag	CHF	<u>8'080'246.57</u>	
Ertragsüberschuss	CHF	468'925.53	

Investitionsrechnung VV			
Ausgaben	CHF	1'703'185.45	
Einnahmen	CHF	<u>694'777.50</u>	
Nettoinvestition	CHF	1'008'407.95	

Investitionsrechnung FV:			
Ausgaben	CHF	676'610.10	
Einnahmen	CHF	<u>670'277.00</u>	
Nettoinvestition	CHF	6'333.10	

Eigenkapitaleinlage:	CHF	468'925.53	
Bilanz: Aktiven / Passiven jeweils	CHF	15'816'334.75	

2. Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

3. Finanztechnische Prüfung

Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen. Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat entsprechen.

8955 Oetwil an der Limmat, 16. April 2014

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat
Der Präsident Der Aktuar

E. Bühler G. Künzle

Rechnungsübersicht

Voranschlag 2013			Rechnung 2013	
Soll	Haben		Soll	Haben
7'592'600		1 Laufende Rechnung		
	7'582'900	Total Aufwand	7'611'321.04	
	9'700	Total Ertrag		8'080'246.57
		Aufwandüberschuss		
		Ertragsüberschuss	468'925.53	
7'592'600	7'592'600		8'080'246.57	8'080'246.57
		2 Investitionen im Verwaltungsvermögen		
820'000		a) Nettoinvestitionen		
	54'000	Total Ausgaben	1'703'185.45	
	766'000	Total Einnahmen		694'777.50
		Nettoinvestitionen		1'008'407.95
		Einnahmenüberschuss		
820'000	820'000		1'703'185.45	1'703'185.45
		b) Finanzierung I		
766'000		Nettoinvestitionen	1'008'407.95	
	534'700	Einnahmenüberschuss		
		Abschreibungen Verwaltungsvermögen		625'130.95
9'700		Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		
		Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		468'925.53
	241'000	Finanzierungsfehlbetrag I		
		Finanzierungsüberschuss I	85'648.53	
775'700	775'700		1'094'056.48	1'094'056.48
		3 Investitionen im Finanzvermögen		
		a) Nettoveränderung		
-		Total Ausgaben	676'610.10	
	-	Total Einnahmen		670'277.00
		Nettoveränderung		6'333.10
-	-		676'610.10	676'610.10
		b) Finanzierung II		
		Nettoveränderung	6'333.10	
241'000		Finanzierungsfehlbetrag I		
		Finanzierungsüberschuss I		85'648.53
	241'000	Finanzierungsfehlbetrag II		
		Finanzierungsüberschuss II	79'315.43	
241'000	241'000		85'648.53	85'648.53
		4 Veränderung Kapitalkonto		
		Finanzvermögen	12'068'057.75	
		Verwaltungsvermögen	3'748'277.00	
		Fremdkapital		4'156'042.89
		Verrechnungen		2'048'235.69
		Spezialfinanzierungen		2'085'311.15
		Eigenkapital		7'526'745.02
			15'816'334.75	15'816'334.75

Detail Funktionen Laufende Rechnung

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2013		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	1'499'863.65	318'400.65	1'482'700	243'400	1'588'351.28	288'134.50
	Nettoaufwand		1'181'463.00		1'239'300		1'300'216.78
011	LEGISLATIVE	53'100.80	0.00	55'500	0	52'633.25	0.00
012	EXEKUTIVE	233'552.00	0.00	215'900	0	222'260.95	1'300.00
020	GEMEINDEVERWALTUNG	724'392.85	116'841.00	761'500	96'300	812'084.90	106'622.35
021	BAUVERWALTUNG	296'653.65	173'616.25	269'500	121'500	283'194.28	152'935.15
090	VERWALTUNGSLIEGENSCHAFTEN	192'164.35	27'943.40	180'300	25'600	218'177.90	27'277.00
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	546'756.05	122'359.61	607'600	107'500	529'477.95	92'508.55
	Nettoaufwand		424'396.44		500'100		436'969.40
100	RECHTSPFLEGE	230'690.95	44'974.71	275'100	55'100	218'834.30	61'444.70
110	POLIZEI	122'895.55	67'780.00	118'000	39'400	104'093.65	16'280.00
120	RECHTSSPRECHUNG	23'230.30	6'825.00	28'300	8'800	22'904.40	4'962.50
140	FEUERWEHR UND FEUERPOLIZEI	134'271.45	0.00	144'000	0	136'672.75	0.00
150	MILITÄR	3'000.00	0.00	3'300	0	3'750.00	0.00
160	ZIVILSCHUTZ	32'667.80	2'779.90	38'900	4'200	43'222.85	9'821.35
3	KULTUR UND FREIZEIT	510'390.45	294'655.00	518'200	284'600	491'731.95	248'604.95
	Nettoaufwand		215'735.45		233'600		243'127.00
300	KULTURFÖRDERUNG	95'717.70	5'660.50	105'800	6'000	100'678.25	4'568.05
320	MASSENMEDIEN	21'623.30	0.00	18'000	0	18'539.00	0.00
321	ANTENNEN- UND KABELANLAGEN	288'994.50	288'994.50	278'600	278'600	244'036.90	244'036.90
330	PARKANLAGEN, WANDERWEGE	45'003.20	0.00	54'900	0	76'447.85	0.00
340	SPORT	57'284.85	0.00	57'900	0	47'175.55	0.00
350	ÜBRIGE FREIZEITGESTALTUNG	1'766.90	0.00	3'000	0	4'854.40	0.00
4	GESUNDHEIT	496'298.00	17'733.00	545'700	11'500	557'900.73	-72.00
	Nettoaufwand		478'565.00		534'200		557'972.73
400	SPITÄLER	0.00	15'618.00	0	0	14'647.15	0.00
415	PFLEGEFINANZIERUNG ALTERS- U. PFLEGEHEIME	323'159.55	0.00	200'000	0	278'327.95	-1'237.00
440	AMBULANTE KRANKENPFLEGE	31'859.95	1'950.00	13'800	11'500	76'085.48	1'165.00
445	PFLEGEFINANZIERUNG AMBULANTE KRANKENPFLEGE	54'461.75	0.00	238'000	0	114'692.45	0.00
450	KRANKHEITSBEKÄMPFUNG	57'770.15	0.00	65'300	0	56'653.00	0.00
470	LEBENSMITTELKONTROLLE	3'431.00	0.00	3'700	0	3'242.60	0.00
490	GESUNDHEITSWESEN, ÜBRIGES	25'615.60	165.00	24'900	0	14'252.10	0.00
5	SOZIALE WOHLFAHRT	1'812'643.00	900'146.40	1'514'700	588'900	1'698'643.43	862'673.45
	Nettoaufwand		912'496.60		925'800		835'969.98
500	SOZIALVERSICHERUNG ALLGEMEINES	0.00	4'309.00	200	4'000	0.00	4'867.00
520	KRANKENVERSICHERUNG	262'256.80	259'932.90	226'800	226'800	232'334.60	224'514.65
530	ZUSATZLEISTUNGEN ZUR AHV/IV	763'284.05	326'411.00	559'500	200'000	761'367.20	305'244.00
540	JUGEND	82'363.85	0.00	91'700	0	79'071.68	0.00
542	KINDERKRIPPEN	9'117.30	0.00	0	0	5'200.00	0.00
550	INVALIDITÄT	2'700.00	0.00	2'700	0	2'700.00	0.00
570	SENIORENZENTRUM WEININGEN	0.00	4'268.95	1'400	0	0.00	53'988.10
580	GESETZL. WIRTSCHAFTLICHE HILFE	509'200.80	254'122.90	438'000	137'300	431'883.65	231'966.90
581	FREIW. WIRTSCHAFTLICHE HILFE	0.00	0.00	1'200	0	0.00	0.00

588	ASYLBEWERBER-BETREUUNG	7'896.70	192.55	20'000	0	7'770.05	192.55
589	SOZIALE WOHLFAHRT, ÜBRIGES	165'823.50	50'909.10	163'200	20'800	166'316.25	41'900.25
590	HILFSAKTIONEN	10'000.00	0.00	10'000	0	12'000.00	0.00
6	VERKEHR	461'271.07	187'177.55	486'700	138'600	518'615.85	170'872.65
	Nettoaufwand		274'093.52		348'100		347'743.20
620	GEMEINDESTRASSEN	357'345.32	187'177.55	381'400	138'600	406'324.45	170'872.65
640	BUNDESBAHNEN	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
650	REGIONALVERKEHR	103'925.75	0.00	105'300	0	112'291.40	0.00
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'167'929.25	986'612.25	1'366'400	1'140'200	1'250'328.92	1'066'404.57
	Nettoaufwand		181'317.00		226'200		183'924.35
700	WASSERVERSORGUNG / BRUNNEN	21'000.00	0.00	21'000	0	21'000.00	0.00
701	WASSERWERK	297'842.40	297'842.40	303'700	303'700	386'469.65	386'469.65
710	ABWASSERBESEITIGUNG	412'227.20	412'227.20	543'800	543'800	397'054.12	397'054.12
720	ABFALLBESEITIGUNG	260'422.65	260'422.65	275'700	275'700	267'495.80	267'495.80
740	FRIEDHOF UND BESTATTUNG	86'274.70	0.00	82'500	0	64'910.75	0.00
750	GEWÄSSERUNTERHALT UND GEWÄSSERVERBAUUNG	1'688.15	0.00	7'200	0	5'250.85	0.00
770	NATURSCHUTZ	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
780	ÜBRIGER UMWELTSCHUTZ	72'110.05	16'120.00	114'500	17'000	80'386.90	15'385.00
790	RAUMORDNUNG	16'364.10	0.00	18'000	0	27'760.85	0.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	80'035.25	265'891.30	66'400	245'800	67'664.85	243'834.10
	Nettoertrag	185'856.05		179'400		176'169.25	
800	LANDWIRTSCHAFT	364.70	28'327.45	1'300	600	559.65	621.70
818	FORSTWIRTSCHAFT ALLGEMEIN	35'341.60	6'699.75	23'200	1'000	23'422.90	1'127.75
820	JAGD UND FISCHEREI	155.00	492.60	0	500	0.00	492.60
840	INDUSTRIE, GEWERBE, HANDEL	44'173.95	181'966.50	41'900	186'500	43'682.30	184'372.05
860	ELEKTRIZITÄTVERSORGUNG	0.00	48'405.00	0	57'200	0.00	57'220.00
9	FINANZEN UND STEUERN	1'036'134.32	4'987'270.81	1'004'200	4'822'400	1'039'280.09	5'136'002.46
	Nettoertrag	3'951'136.49		3'818'200		4'096'722.37	
900	GEMEINDESTEUERN	51'611.90	4'080'933.85	67'200	4'055'300	56'922.00	4'261'437.40
920	FINANZAUSGLEICH	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
930	EINNAHMENANTEILE	0.00	192.65	0	1'000	0.00	451.85
940	KAPITALDIENST	116'617.42	185'844.76	122'300	201'100	123'639.73	197'121.11
941	BUCHGEWINNE UND BUCHVERLUSTE	0.00	157'277.00	0	0	0.00	161'069.00
942	GRUNDEIGENTUM FINANZVERMÖGEN	242'726.05	406'478.85	280'000	401'500	362'342.90	397'802.45
990	ABSCHREIBUNGEN	625'178.95	156'543.70	534'700	163'500	496'375.46	118'120.65
995	STIFTUNGEN / NEUTRALE	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
996	NEUBEWERTUNG GRUNDEIGENTUM FV	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
		7'611'321.04	8'080'246.57	7'592'600	7'582'900	7'741'995.05	8'108'963.23
	Ertragsüberschuss	468'925.53				366'968.18	
	Aufwandüberschuss				9'700		
		8'080'246.57	8'080'246.57	7'592'600	7'592'600	8'108'963.23	8'108'963.23

Detail Funktionen Laufende Rechnung

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2013		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	1'499'863.65	318'400.65	1'482'700	243'400	1'588'351.28	288'134.50
	Nettoaufwand		1'181'463.00		1'239'300		1'300'216.78
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	546'756.05	122'359.61	607'600	107'500	529'477.95	92'508.55
	Nettoaufwand		424'396.44		500'100		436'969.40
3	KULTUR UND FREIZEIT	510'390.45	294'655.00	518'200	284'600	491'731.95	248'604.95
	Nettoaufwand		215'735.45		233'600		243'127.00
4	GESUNDHEIT	496'298.00	177'33.00	545'700	11'500	557'900.73	-72.00
	Nettoaufwand		478'565.00		534'200		557'972.73
5	SOZIALE WOHLFAHRT	1'812'643.00	900'146.40	1'514'700	588'900	1'698'643.43	862'673.45
	Nettoaufwand		912'496.60		925'800		835'969.98
6	VERKEHR	461'271.07	187'177.55	486'700	138'600	518'615.85	170'872.65
	Nettoaufwand		274'093.52		348'100		347'743.20
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	1'167'929.25	986'612.25	1'366'400	1'140'200	1'250'328.92	1'066'404.57
	Nettoaufwand		181'317.00		226'200		183'924.35
8	VOLKSWIRTSCHAFT	80'035.25	265'891.30	66'400	245'800	67'664.85	243'834.10
	Nettoertrag		185'856.05		179'400		176'169.25
9	FINANZEN UND STEUERN	1'036'134.32	4'987'270.81	1'004'200	4'822'400	1'039'280.09	5'136'002.46
	Nettoertrag		3'951'136.49		3'818'200		4'096'722.37
			7'611'321.04		7'592'600		7'741'995.05
	Ertragsüberschuss		8'080'246.57		7'582'900		8'108'963.23
			468'925.53				366'968.18
	Aufwandüberschuss				9'700		
			8'080'246.57		7'592'600		8'108'963.23
			8'080'246.57		7'592'600		8'108'963.23

Entwicklung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben

Behörden und Verwaltung

Legislative, Exekutive, Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung, Verwaltungsliegenschaften

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2013	2012	2013
Ertrag	318'401	288'135	243'400
Aufwand	-1'499'864	-1'588'351	-1'482'700
Saldo	-1'181'463	-1'300'217	-1'239'300

Aufgrund der Erarbeitung einer Imagebroschüre für die Gemeinde Oetwil an der Limmat entstehen im Bereich Gutachten, Expertisen Mehraufwendungen von CHF 21'000. Bei den Baubewilligungsgebühren resultieren Mehrerträge von CHF 50'000, da grössere Bauvorhaben bewilligt wurden.

Rechtsschutz und Sicherheit

Rechtspflege, Polizei, Rechtssprechung, Feuerwehr u. Feuerpolizei, Militär, Zivilschutz

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2013	2012	2013
Ertrag	122'360	92'509	107'500
Aufwand	-546'756	-529'478	-607'600
Saldo	-424'396	-436'969	-500'100

Für die neu gegründete regionale Amtsvormundschaft wurde der budgetierte Betrag von CHF 32'000 nicht vollständig ausgeschöpft, da die Fallübernahmen erst per 1. Juli 2013 erfolgten. Es entstehen in diesem Zusammenhang Minderaufwendungen von CHF 21'000. Im Jahr 2013 wurden vermehrte Radarkontrollen durchgeführt, weshalb gegenüber dem Voranschlag Mehrerträge in Höhe von CHF 34'000 resultieren. Für das gemietete Radargerät entstehen hingegen Mehraufwendungen von CHF 9'000.

Kultur und Freizeit

Kulturförderung, Massenmedien, Antennenanlagen, Parkanlagen, Wanderwege, Sport, übrige Freizeitgestaltung

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2013	2012	2013
Ertrag	294'655	248'605	284'600
Aufwand	-510'390	-491'732	-518'200
Saldo	-215'735	-243'127	-233'600

Die Betriebsrechnung «Antennen- und Kabelanlage» schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 83'666.55 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 59'100. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes «Antennen- und Kabelanlage» betragen Ende 2013 CHF 160'457.57.

Gesundheit

Spitäler, Ambulante Krankenpflege, Krankheitsbekämpfung, Lebensmittelkontrolle, übriges Gesundheitswesen

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2013	2012	2013
Ertrag	17'733	-72	11'500
Aufwand	-496'298	-557'901	-545'700
Saldo	-478'565	-557'973	-534'200

Im Bereich der Pflegefinanzierung der Alters- und Pflegeheime entstanden Mehraufwendungen von CHF 123'000, da vermehrt Pflegepersonen in Alters- und Pflegeheime übertreten mussten, da sie spezielle Pflege benötigen.

Der Beitrag an die Spitex fällt um rund CHF 30'000 höher aus als angenommen, aufgrund der rückläufigen Hauswirtschafts- und Grundpflegeleistungen sowie den angestiegenen teureren Pflegeleistungen. dafür fielen im Bereich der Pflegefinanzierung der Ambulanten Krankenpflege Minderaufwendungen von CHF 184'000 an.

Soziale Wohlfahrt

Sozialversicherung allgemeines, Krankenversicherung, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugend, Invalidität, Alters- und Pflegeheim Weiningen, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Asylbewerberbetreuung, übrige soziale Wohlfahrt, Hilfsaktionen

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2013	2012	2013
Ertrag	900'146	862'673	588'900
Aufwand	-1'812'643	-1'698'643	-1'514'700
Saldo	-912'497	-835'970	-925'800

Die Aufwendungen im Bereich der sozialen Wohlfahrt sind erfahrungsgemäss schwierig zu budgetieren, da sie einerseits von den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten abhängen und andererseits in kleineren Gemeinden auch starken Schwankungen unterliegen.

Im Bereich Soziale Wohlfahrt mussten weniger Einwohner unterstützt werden als angenommen. Es entstanden Minderaufwendungen in Höhe von CHF 46'000.

Im Bereich Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern fallen Mehraufwendungen von CHF 21'000 an aufgrund von zwei neuen Fällen infolge der Gesetzesänderung. Das Seniorenzentrum «Im Morgen» erwirtschaftet einen Betriebsvorschlag statt einem budgetierten Defizit. Für die Gemeinde Oetwil an der Limmat beträgt der Anteil des Betriebsvorschlages rund CHF 4'000.

Verkehr

Gemeindestrassen, Bundesbahnen, Regionalverkehr

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2013	2012	2013
Ertrag	187'178	170'873	138'600
Aufwand	-461'271	-518'616	-486'700
Saldo	-274'094	-347'743	-348'100

Im Bereich Unterhalt Strassenbeleuchtungen entstehen Mehraufwendungen von CHF 13'000, da aufgrund von diversen Störungen die Beleuchtungskörper samt Kandelaber ausgewechselt werden mussten.

Die Strassenunterhaltskosten sind rund CHF 25'000 geringer ausgefallen als budgetiert.

Bei den Rückerstattungen Dritter konnten Mehrerträge von CHF 31'000 verzeichnet werden, da diverse Belagsanierungen an Dritte weiterverrechnet werden konnten.

Umwelt und Raumordnung

Brunnenwasserversorgung, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof und Bestattung, Gewässerunterhalt und -verbauung, Naturschutz, übriger Umweltschutz, Raumordnung

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2013	2012	2013
Ertrag	986'612	1'066'405	1'140'200
Aufwand	-1'167'929	-1'250'329	-1'366'400
Saldo	-181'317	-183'924	-226'200

Die Betriebsrechnung «Wasser» weist einen Ertragsüberschuss von CHF 11'394.95 aus, budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 7'000. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes «Wasser» betragen Ende 2013 CHF 334'030.65.

Die Betriebsrechnung «Abwasser» weist einen Aufwandüberschuss von CHF 164'223.70 aus, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 279'500. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes «Abwasser» betragen Ende 2013 CHF 1'160'145.52.

Die Betriebsrechnung «Abfallbeseitigung» weist einen Ertragsüberschuss von CHF 7'690.45 aus, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 15'000. Die Reserven (Eigenkapital) des Regiebetriebes «Abfallbeseitigung» betragen Ende 2013 CHF 288'671.91.

Im übrigen Umweltschutz im Bereich Rechtsberatungskosten wurden die budgetierten Aufwendungen im Zusammenhang mit diversen Umweltschutzanliegen nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Es resultieren Minderaufwendungen von CHF 10'000. Auch die budgetierten Kosten im Zusammenhang mit dem Rangierbahnhof Limmattal fallen rund CHF 30'000 tiefer aus als budgetiert.

Volkswirtschaft

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Industrie, Gewerbe, Handel, Elektrizitätsversorgung

	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2013	2012	2013
Ertrag	265'891	243'834	245'800
Aufwand	-80'035	-67'665	-66'400
Saldo	185'856	176'169	179'400

Das Restkapital der Landumlegungsgenossenschaft von rund CHF 28'000 wurde von der Bilanz in die laufende Rechnung überführt, da Private keine Rechtsansprüche mehr ableiten können.

Finanzen und Steuern

Gemeindesteuern, Finanzausgleich, Kapitaldienst, Buchgewinne und -verluste, Grundeigentum Finanzvermögen, Abschreibungen, Stiftungen

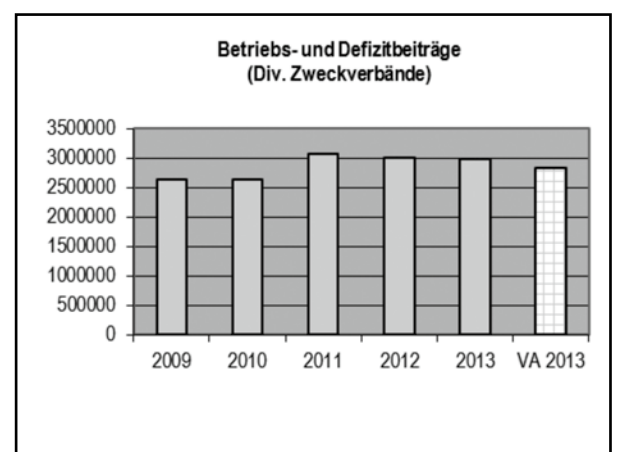
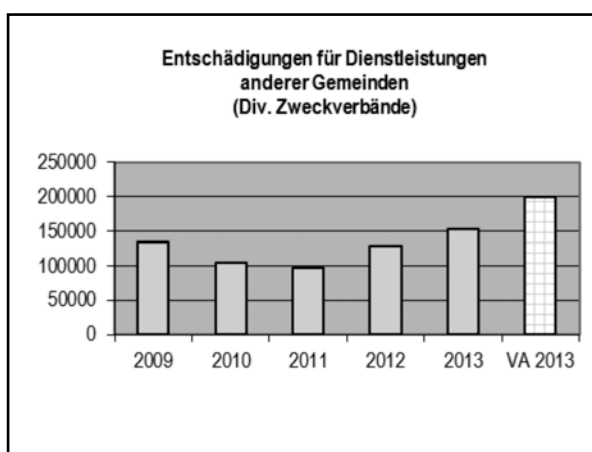
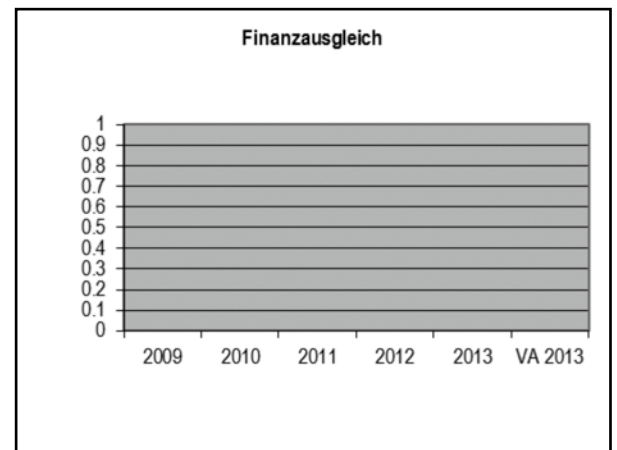
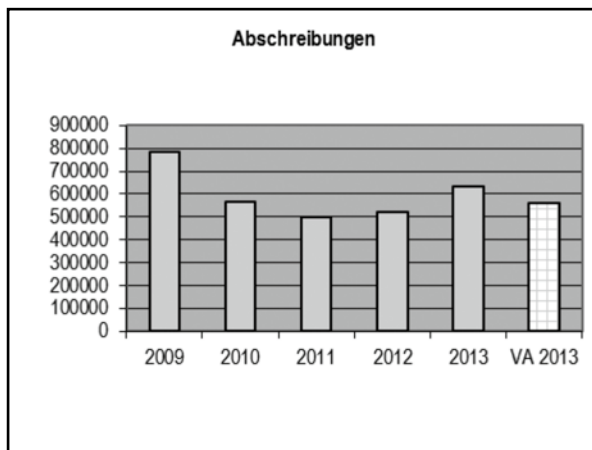
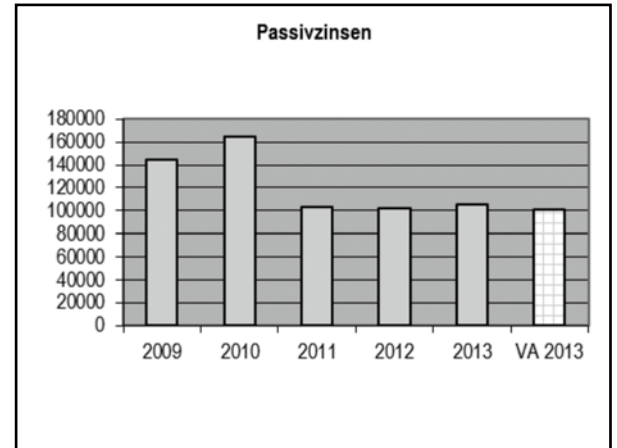
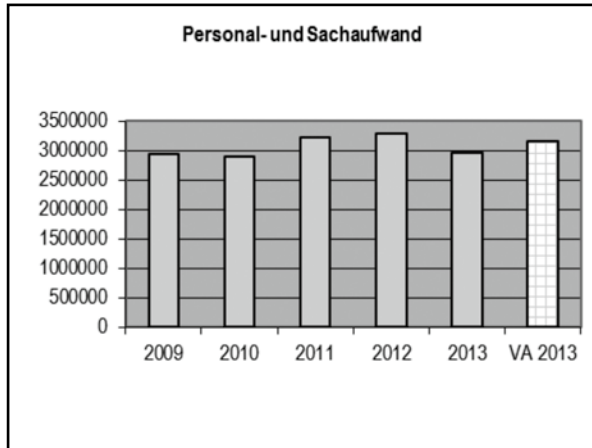
	Jahresrechnungen		Voranschlag
	2013	2012	2013
Ertrag	4'987'271	5'136'002	4'822'400
Aufwand	-1'036'134	-1'039'280	-1'004'200
Saldo	3'951'136	4'096'722	3'818'200

Die ordentlichen Steuereinnahmen des laufenden Jahres sind um CHF 69'300 höher ausgefallen als budgetiert.

Bei den ordentlichen Steuern der Vorjahre liegen die Eingänge um rund CHF 134'000 unter den Erwartungen. Die Ablieferungen an andere Gemeinden aus den Steuerausscheidungen fallen um rund CHF 191'000 höher aus als budgetiert.

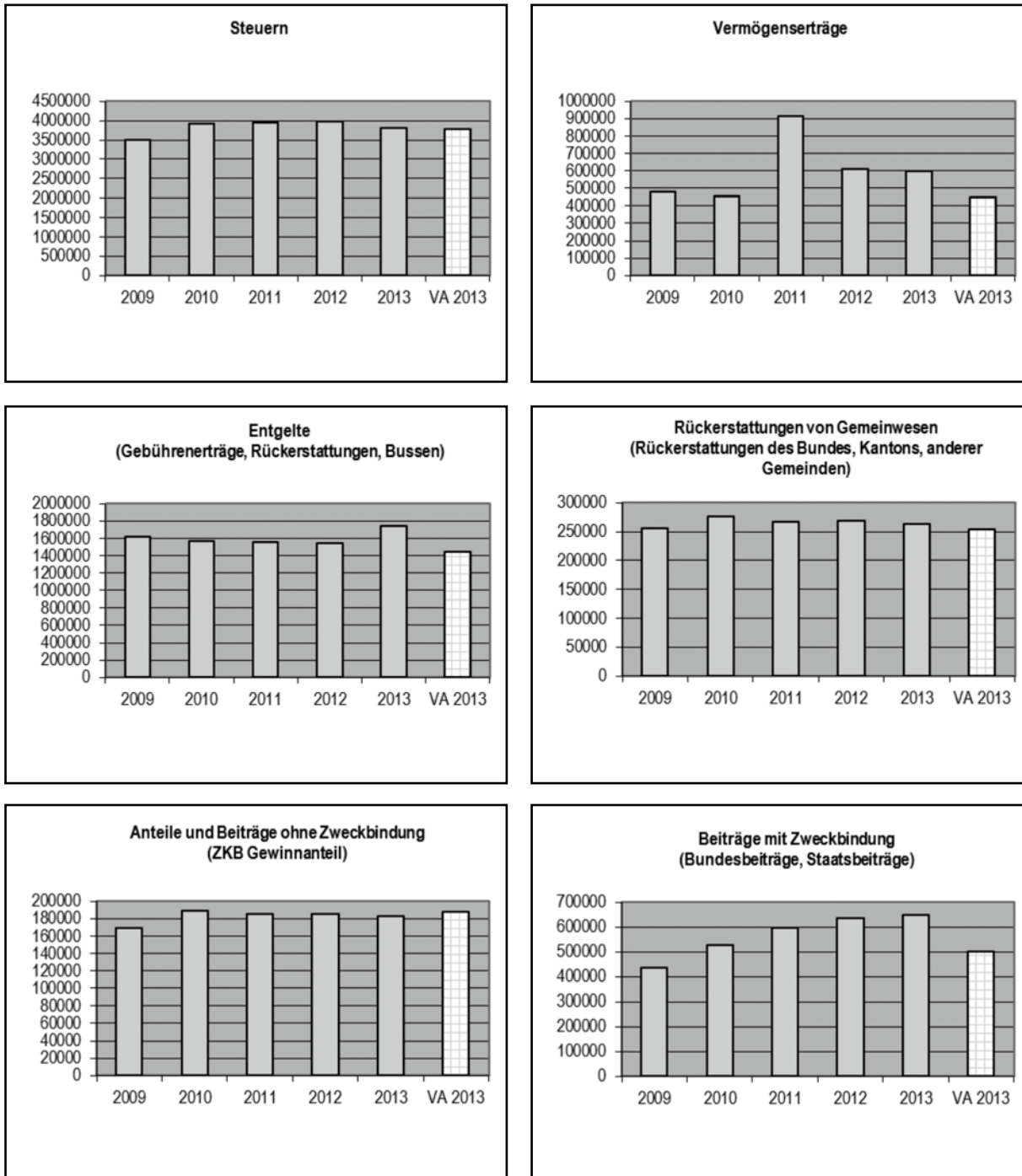
Im Grundsteuerbereich resultiert ein Mehrertrag von rund CHF 311'000 gegenüber dem Voranschlag. Bei den Quellensteuern resultiert ein Mehrertrag von rund CHF 13'000.

Entwicklung des Ertrages der Sachgruppen 2009 bis 2013



Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

Entwicklung des Ertrages der Sachgruppen 2009 bis 2013

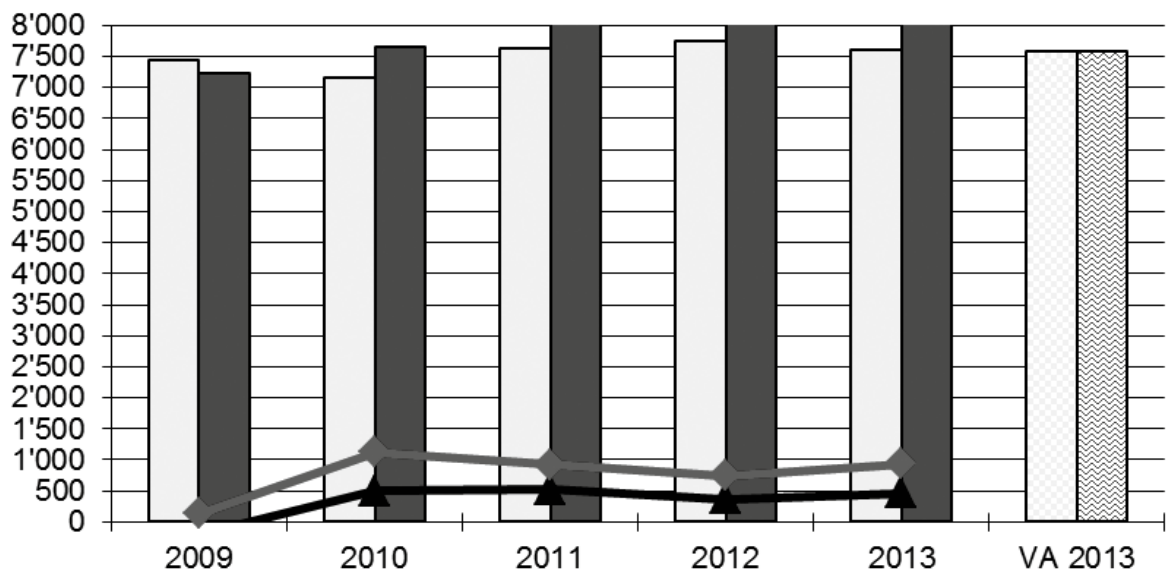


Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

Finanzkennzahlen / Auswertungen

Laufende Rechnung

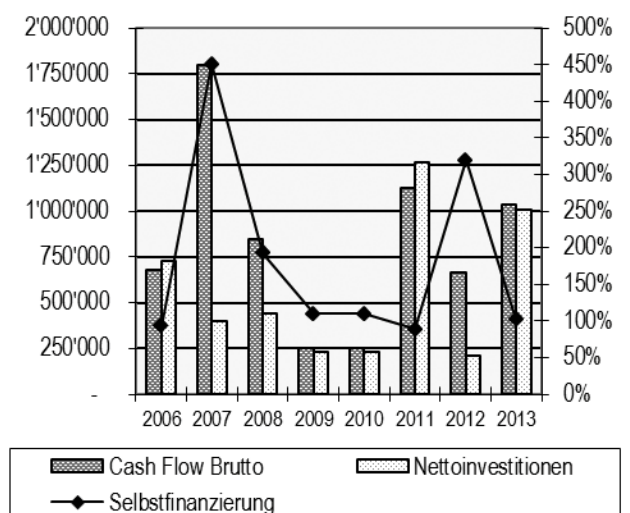
	in tausend Franken	2009	2010	2011	2012	2013	VA 2013
Aufwand		7'433.1	7'152.6	7'630.7	7'742.0	7'611.3	7'592.6
Ertrag		7'235.4	7'654.9	8'150.1	8'109.0	8'080.2	7'582.9
Gewinn/Verlust		-197.7	502.3	519.4	367.0	468.9	-9.7
Netto-Cash-Flow		134.0	912.5	923.4	744.8	934.5	361.5



Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln. Der Durchschnitt der letzten 8 Jahre liegt bei 147%.

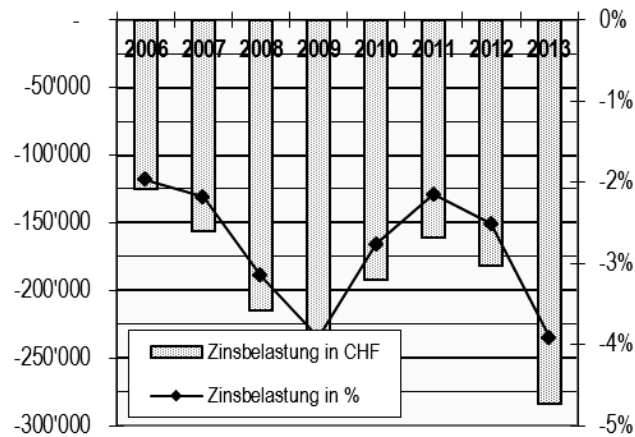
< 60%	starker Schuldenzuwachs nicht tragbar
60 – 75%	Schuldenzuwachs Erhöhung der Leistungsfähigkeit
75 – 100%	leichter Schuldenzuwachs Finanzhaushalt ausgeglichen
> 100%	Schuldenabbau optimale Finanzlage



Zinsbelastungsanteil

Diese Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrages, welcher für den Zinsendienst aufgewendet wurde bzw. wird. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin und/oder auf hohe Kapitalkosten (Zinsen).

	Verschuldung	Belastung
0 – 2%	klein	erträglich
3 – 5%	mittel	gross
6 – 8%	gross	sehr hoch
> 8%	überschuldet	kaum tragbar

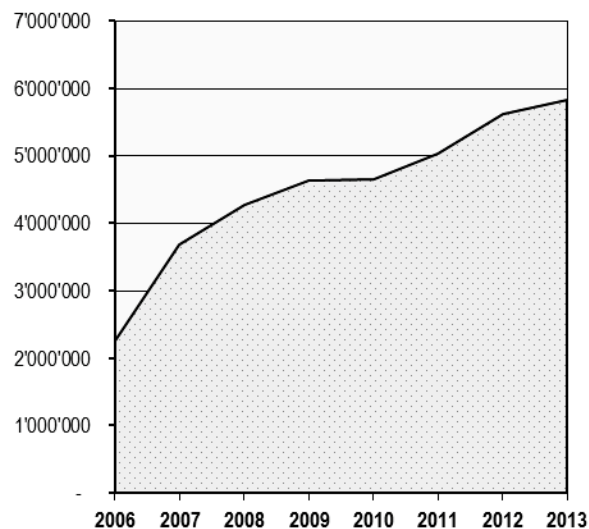


Nettovermögen

Diese Kennzahl zeigt die Verschuldung bzw. das Vermögen in absoluten Zahlen.

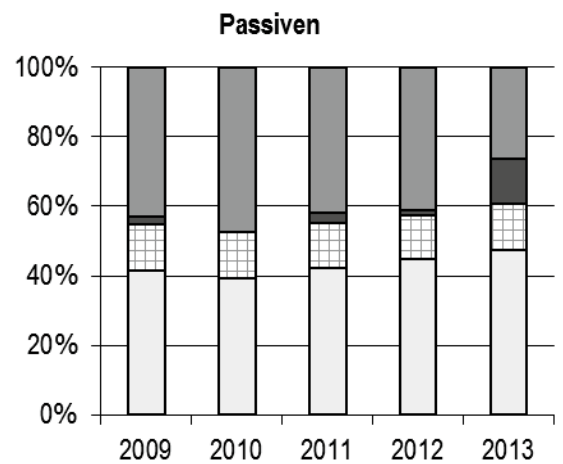
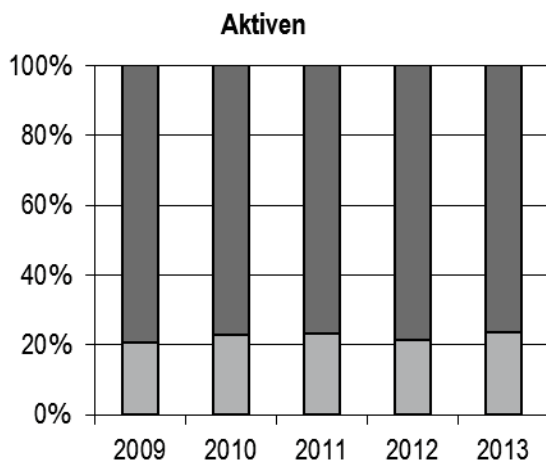
Eine hohe Nettoschuld führt zu hohen Zinsaufwendungen und belastet längerfristig den Finanzhaushalt des Gemeinwesens.

Die Nettoverschuldung bzw. das Nettovermögen hängt stark von den jährlichen Investitionen ins Verwaltungsvermögen und den Abschreibungssätzen ab.



Strukturvergleich Bilanz

	Aktiven	2009	2010	2011	2012	2013
	Finanzvermögen	10'865.6	12'032.0	12'144.7	12'331.6	12'068.1
	Verwaltungsvermögen	2'839.0	3'566.0	3'652.0	3'365.0	3'748.3
	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-
	Passiven					
	Fremdkapital	5'884.5	7'377.5	6'599.7	6'458.5	4'156.1
	Verrechnungen	306.2	-27.7	442.8	217.9	2'048.2
	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	1'844.8	2'076.8	2'033.3	1'962.4	2'085.3
	Eigenkapital	5'669.1	6'171.4	6'690.9	7'057.8	7'526.7
	Bilanzsumme	13'704.6	15'598.0	15'766.7	15'696.6	15'816.3



Geldflussrechnung 2012 und 2013 (in tausend Franken)

	Rechnung 2013	Rechnung 2012
Betriebliche Tätigkeit		
Gewinn (+) / Verlust (-)	468'925.53	366'968.18
Ordentliche Abschreibungen	387'853.95	405'926.45
Zusätzliche Abschreibungen	237'277.00	90'000.00
Buchgewinne (-) / Buchverluste (+) *)	0.00	0.00
Veränderung Forderungen (101)	-195'595.79	77'231.64
Veränderung übrige Aktiven (103)	309'512.69	-280'754.69
Veränderung Verbindlichkeiten (200, 201, 203)	-338'019.97	-206'510.21
Veränderung Rückstellungen LR (2040)	-4'390.18	90'537.13
Veränderung Uebrige Passiven (205, 21)	70'270.08	-50'109.55
Veränderung Spezialfinanzierungen (128, 22)	122'928.75	-70'936.62
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	1'058'762.06	422'352.33
Investitionstätigkeit		
Veränderung Darlehen (1022)	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-1'008'407.95	-208'926.45
Nettoinvestitionen Finanzvermögen (102 exkl. 1022)	-8'822.57	415'949.27
Veränderung Rückstellungen IR (2041)	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	-1'017'230.52	207'022.82
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	629'375.15	161'986.14
Finanzierungstätigkeit		
Veränderung langfristige Schulden (202)	-200'000.00	-200'000.00
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-200'000.00	-200'000.00
Veränderung Flüssige Mittel		
Mittelabfluss	-158'468.46	0.00
Mittelzufluss	0.00	429'375.15
Total Bestand per 31.12.	2'062'567.20	2'221'035.66

*) Saldo beinhaltet die Abschreibungen des Finanzvermögens, Buchgewinne/-verluste und Kursgewinne/-verluste

Investitionsrechnung Verwaltungs- und Finanzvermögen

Voranschlag 2013		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Rechnung 2013	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
0.00		160 Einlage in gesetzliche Spezialfonds	20'000.00	
	0.00	160 Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten	20'000.00	
300'000		321 Modernisierung Kommunikationsnetz	316'971.50	
	3'000	321 Antennenanschlussgebühren		8'300.00
131'000		330 Sanierung öffentliche Wege und Steige	89'410.30	
0		400 Beteiligung der Gemeinde an Spital Lim.	670'277.00	
	0	400 Übrige Sachgüter		513'000.00
11'000		570 Investitionsbeiträge Seniorenzentrum	23'764.80	
-		620 Neuerstellung Trottoir Haldenstrasse	52'488.15	
140'000		620 Gestaltung Kreisel Mutschellenstrasse	65'056.80	
30'000		620 Belagsanierung Hüttikerstrasse	28'867.20	
75'000		701 Einbau Rohrbruchklappe Reservoir Platz	34'648.15	
0		701 Sanierung Wasserleitung Haldenstrasse	201'020.35	
30'000		701 Sanierung Pumpwerk Letten	0.00	
100'000		701 Gruppenwasserversorgung	116'280.70	
	20'000	701 Wasseranschlussgebühren		69'077.00
-		710 Einlage ins Ausgleichskonto	84'400.50	
	30'000	710 Kanalisationsanschlussgebühren		84'400.50
817'000	53'000		1'723'185.45	674'777.50
	764'000	Nettoinvestition VV		1'048'407.95
817'000	817'000		1'723'185.45	1'723'185.45
Voranschlag 2013		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Rechnung 2013	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
		942 Ersatzbau Nötzlischeune	6'333.10	
		942 Grundeigentumsanteile	513'000.00	
		942 Übertragung in die LR	157'277.00	
		942 Grundeigentumsanteile		670'277.00
			676'610.10	670'277.00
		Nettoinvestition FV		6'333.10
			676'610.10	676'610.10

Abfallverordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat vom 4. September 1995, Totalrevision, Genehmigung

Antrag des Gemeinderates

1. Die totalrevidierte Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat wird nach zwischenzeitlich bereits erfolgter Vorprüfung durch das AWEL des Kantons Zürich, abschliessend genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat, 24. Februar 2014

Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats betreffend die Totalrevision der Abfallverordnung geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2014 die Annahme.

Rechnungsprüfungskommission Oetwil an der Limmat, 31. März 2014

Der Präsident

Der Aktuar

Erwin Bühler

Gérald Künzle

Weisung

A. Allgemeines

Das Abfallrecht ist zu einem wesentlichen Teil in Erlassen des Bundes (Umweltschutzgesetz, technische Verordnung über Abfälle usw.) und des Kantons (Abfallgesetz usw.) geregelt. Die Gemeinden haben gemäss § 35 Abfallgesetz eine Abfallverordnung zu erlassen und das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Gebühregrundsätze zu regeln.

Die bestehende Abfallverordnung wurde am 21. November 1995 von der Gemeindeversammlung festgesetzt, von der Baudirektion des Kantons Zürich am 12. April 1996 genehmigt und auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen, den neusten gesetzlichen Vorgaben und um dem Verursacherprinzip vermehrt Rechnung zu tragen, ist es angezeigt, die Abfallverordnung komplett zu revidieren. Als Grundlage dafür wurde für die Überarbeitung die Musterverordnung des Kantons herangezogen.

B. Wesentliche Änderungen

Die Überarbeitung der Abfallverordnung hat schwergewichtig normativen Charakter. Die gesamte Abfallverordnung wird neu gegliedert. Es werden Begriffe und Definitionen aus den übergeordneten Gesetzen übernommen und die Zuständigkeiten, die Organisation und die Pflichten geregelt. Die Gebührenerhebung erfolgt weiterhin nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

Im Weiteren sind folgende Änderungen erwähnenswert:

Art. 2 Abs. 1:

Aufnahme der biogenen Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle) ergänzend zu den bisherigen Grüngutabfällen (Gartenabfälle)

Art. 5:

Anpassung bei der Zuständigkeit für den Bereich Abfallwirtschaft von der bisherigen Gesundheitsbehörde neu zur Werk- und Umweltabteilung

Art. 8 Abs. 1:

Aufnahme der biogenen Abfälle bei den regelmässigen Abfahren

Art. 9 Abs. 9:

Aufnahme eines Littering-Artikels im neuen Erlass

Art. 9 Abs. 11:

Erhöhte Anforderungen bezüglich Abfallentsorgung für Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung

Art. 9 Abs. 12:

Erhöhte Anforderungen an das Abfallkonzept bei Veranstaltungen

Art. 15 Abs. 2:

Möglichkeit zur Überbindung der Aufwendungen bei unsachgemässen oder illegal abgelagerten Abfällen

Die weiteren organisatorischen und finanziellen Details und Einzelheiten werden neu in einer Vollzugs- und Gebührenverordnung zur Abfallverordnung festgehalten, deren Erlass in die Kompetenz des Gemeinderates fällt.

C. Zuständigkeit

Gemäss Art. 11 lit. b Ziff. 2 der Gemeindeordnung befindet die Gemeindeversammlung über die Abfallverordnung. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat den Erlass zu genehmigen. Um Verzögerungen oder gar eine Rückweisung zu vermeiden, empfiehlt sich eine Vorprüfung des Verordnungsentwurfes durch das AWEL. Diese Vorprüfung erfolgte bereits zwischenzeitlich und hat im Ergebnis zu einigen wenigen Anpassungen im Verordnungstext geführt, weshalb der bereits gefasste Gemeinderatsbeschluss Nr. 15 vom 10. Februar 2014 in gleicher Angelegenheit in Wiedererwägung gezogen wird. Die nun abschliessend bereinigte Abfallverordnung kann somit zu Händen der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2014 verabschiedet werden.

Die Abfallverordnung im Wortlaut

Abfallverordnung

Festgesetzt durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2014



INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeines

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich, Adressaten	25
Art. 2	Definition der Abfallarten	25
Art. 3	Grundsätze	26
Art. 4	Ausführungsbestimmungen	26
Art. 5	Vollzug und Erlass von Verfügungen	26
Art. 6	Information	26

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 7	Aufgaben der Gemeinde	27
Art. 8	Sammlungen	27
Art. 9	Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	28

C. Finanzierung

Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	29
Art. 11	Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	29
Art. 12	Grundgebühr	30
Art. 13	Gebührenreglement	30
Art. 14	Gebührenerhebung	30

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15	Kontrolle	31
Art. 16	Strafbestimmungen	31
Art. 17	Schlussbestimmungen	31

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 11 lit. b Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 10. Juli 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

A. Allgemeines

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich,
Adressaten

- 1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Oetwil an der Limmat, ausser bezüglich des Klärschlammes.
- 2 Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 3 Die Verordnung richtet sich an die Personen und Institutionen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.

Art. 2

Definition der Abfallarten

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus den Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht:

Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut:

Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle:

Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Biogene Abfälle:

Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

- 2 Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

- 3 Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

- 4 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet werden.

Art. 3

Grundsätze

1 Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

2 Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

3 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung und Aussenbetrieben sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 4

Ausführungsbestimmungen

1 Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehr- und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

2 Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 5

Vollzug und Erlass von Verfügungen

1 Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde Oetwil an der Limmat wird die Werk- und Umweltabteilung bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

2 Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollzugsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z.B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 6

Information

1 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

2 Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

3 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 7

Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat sorgt dafür, dass
 - Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
 - Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
 - die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
 - das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 13 vollzogen wird.
- 2 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- 3 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 8

Sammlungen

- 1 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat bietet für Kehricht und biogene Abfälle regelmässige Abfahren an.
- 2 Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde Oetwil an der Limmat entweder regelmässige Abfahren oder Sammelstellen an: Sperrgut, Papier, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushaltungen.
- 3 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.
- 4 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat lässt die vom Kanton angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
- 5 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde Oetwil an der Limmat ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 9

Pflichten der Personen,
die Abfall verursachen
oder innehaben

1 Kehrriecht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von der Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollzugsverordnung. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und -verbrauchern einem Hersteller oder Händler zurückgegeben werden.

2 Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrn zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

3 Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

4 Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

5 Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen. Sie sind bei der von der Gemeinde im Abfallkalender bezeichneten Annahmestelle abzugeben.

6 Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

7 Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

8 Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Verkaufsstelle, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

9 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummis, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Getränkeverpackungen, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen.

10 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechtsäcken oder andern grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

11 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für

Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegengelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

12 Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen oder Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfand- oder Mehrwegsystems verpflichtet werden.

13 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privaten Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

14 Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen (§ 17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009).

15 In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

C. Finanzierung

Art. 10

Kostendeckungs-
und Verursacherprinzip

1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen und Institutionen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

2 Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11

Volumen- bzw. gewichts-
abhängige Gebühren

1 Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten,
- Kehricht aus Betrieben sowie,
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

2 Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

3 Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, welche im Gebührenreglement festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.

Art. 12

Grundgebühren

1 Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 11 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

2 Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten Abfallwirtschaft kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde Oetwil an der Limmat nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

3 Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit, für Gewerbe- und Industriebetriebe pro Betriebseinheit.

4 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei den Grundeigentümern. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für Betriebe liegt beim Betriebs-eigentümer. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 13

Gebührenreglement

1 Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

2 Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.

3 Sämtliche Gebühren werden jährlich aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Art. 14

Gebührenerhebung

1 Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

2 Auf Gebühren, die nicht rechtzeitig bezahlt werden, kann nach Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.
Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Dietikon angefochten werden.

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Kontrolle

1 Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

2 Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigtem oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachern unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 16

Strafbestimmungen

1 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) anwendbar.

Art. 17

Schlussbestimmungen

1 Diese Verordnung bedarf der Genehmigung der Baudirektion des Kantons Zürich.

2 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

3 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat vom 21. November 1995 aufgehoben.

Genehmigungen

1 Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung mit Beschluss Nr. 37 am 24. Februar 2014 genehmigt.

2 Die Gemeindeversammlung hat die vorliegende Verordnung am 27. Mai 2014 genehmigt.

3 Die Baudirektion hat die vorliegende Verordnung am xx.yy.2014 genehmigt.

